

Verfahren im Jugendstrafrecht

Nach der Regelung der Zusammenfassung des Jugendstrafrechts, steht dieser Teil des Jugendstrafrechts als auch in anderen Ländern folgenden Bestimmungen von Verfahren im Jugendstrafrecht vor:

- Straftaten jugendlicher sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln; (Art. 20)
- Untersuchungsbehörden sind zur Zusammenarbeit zu verpflichten; (Art. 20)
- Verhandlungen im Straftaten jugendlicher sind nicht öffentlich;
- Berichterstattung in der Presse, die Minderjährige Straftäter sowie die Bekanntheit von Namen und Urteil sind nicht gestattet; (Art. 21)
- die Urteilsverkündung soll mit einer geeigneten Belehrung und Ermahnung des jugendlichen verbunden sein; (Art. 22)
- Festlegung der Vernehmungsorten (Sonderverfahren) in Zusammenhang mit der von Jugendgerichte angeordneten Maßnahmen; (Art. 23-25)

Die Richtlinien der die wirtschaftliche Prozesse - soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen - sind im Sozialhilfegesetz vom 10. Dezember 1967 (BBl. 1967 Nr. 2)